

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Schwimm- und Badebecken des Freibades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Beckenwassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

### 1. Zweck der Haus- u. Badeordnung:

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Freibädern gewährleisten. Sie wird durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.

### 2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich.
- 2.2. Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 2.3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Fördervereins Freibad Nöpke e.V. üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Förderverein Freibad Nöpke e.V. oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- 2.4. Schwimmunterricht oder sonstige Kursangebote dürfen nur von den dafür Ausgebildeten des Bades erteilt werden, ausgenommen hiervon ist der Schwimmunterricht von Schulen, wenn er durch den zuständigen Lehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.
- 2.5. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 2.6. Wünsche und Beschwerden sind an den Vorstand des Fördervereins Freibad Nöpke e.V. zu richten, sofern sie nicht schon unmittelbar vom Aufsichtspersonal behoben werden können.

### 3. Badegäste

- 3.1. Die Benutzung des Freibades ist grundsätzlich jeder Person gestattet.
- 3.2. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich und andere sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 3.3. Badegäste, die nachweislich einer begleitenden Person bedürfen, erhalten ermäßigten Eintritt; die Begleitperson ist vom Eintritt befreit.
- 3.4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,  
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,  
- die Tiere mit sich führen,

- die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,  
- die das Bad zu gewerblichen oder nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

- 3.5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein und hat diese auf Verlangen vorzuzeigen. Ausnahmen hiervon können nur vom Förderverein Freibad Nöpke e.V. oder dessen Beauftragte erteilt werden.
- 3.6. Kinder dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Ausnahme: Sie sind mindestens 8 Jahre alt und können das Jugendschwimmabzeichen „Bronze“ nachweisen.
- 3.7. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

### 4. Öffnungszeiten, Angebote und Preise

- 4.1. Die Benutzung des Freibades ist im Rahmen der Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden vom Förderverein Freibad Nöpke e.V. festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Sie sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 4.2. Letzter Einlass ist eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
- 4.3. Bei Überfüllung kann die Aufsicht führende Person vorübergehend den Einlass sperren.
- 4.4. Bei schlechtem Wetter oder an betriebsschwachen Tagen können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.
- 4.5. Bei anhaltend schlechtem Wetter oder aus organisatorischen Gründen kann das Freibad ganz geschlossen werden.
- 4.6. Aus besonderen Anlässen kann der Förderverein für einzelne Tage das Freibad zeitweise oder für den sonstigen Badebetrieb geschlossen halten.
- 4.7. Die Entscheidung zu Ziffer 4.3, zu Ziffer 4.4 und zu Ziffer 4.5 trifft der Förderverein im Einzelfall.
- 4.8. Bei Nutzungseinschränkung einzelner Bereiche oder des gesamten Bades besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 4.9. Das Betreten des Freibades ist nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit einer gültigen Eintrittskarte erlaubt. Die an der Tageskasse gelöste Eintrittskarte gilt nur zum einmaligen Besuch und verliert beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Jahreskarten gelten für eine Badesaison. Zehnerkarten sind innerhalb der laufenden und der darauffolgenden Saison einzulösen und verlieren danach ihre Gültigkeit.
- 4.10. Der Aufenthalt im Bad nach Ende der Betriebszeiten ist nur in Ausnahmen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.11. Der Aufenthalt auf dem Freibadgelände außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- 4.12. Das Personal ist berechtigt, den Nachweis darüber zu verlangen, ob die Voraussetzungen für in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. entsprechender Ausweis) vorliegen.
- 4.13. Für besondere Badeangebote (z.B. Aquafitness) gelten besondere Voraussetzungen.

- 4.14. Das Betreten des Freibades durch geschlossene Gruppen ab 10 Personen bedarf einer Anmeldung bei der verantwortlichen Aufsicht.

## 5. Badekleidung

- 5.1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur bekleidet gestattet.
- 5.2. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die verantwortliche Aufsicht.

## 6. Verhalten im Bad

- 6.1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- 6.2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen sowie das Untertauchen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
- 6.3. Rauchen oder das Mitbringen von Speisen und Getränken im Bade- und Nassbereich (z.B. Umkleiden) sind nicht erlaubt.
- 6.4. Rauchen ist im Bereich des Kinderbeckens und der Liegewiese nicht erlaubt.
- 6.5. Das Betreten oder die Benutzung abgesperrter Teile des Bades sind nicht gestattet.
- 6.6. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
- 6.7. Barfuß-Bereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht befahren werden.
- 6.8. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 6.9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- 6.10. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- 6.11. Die Benutzung von Handys im Schwimm- und Badebeckenbereich sowie im Kinderbeckenbereich ist nicht gestattet.
- 6.12. Über die Benutzung von Sport- und Spielgeräten entscheidet die Aufsicht.
- 6.13. Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
- 6.14. Am Kinderplanschbecken hat die Aufsicht des Kindes die begleitende Person (Eltern).
- 6.15. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen. Die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmerbereich ist nicht erlaubt. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Nichtschwimmerbereich nur in Begleitung Erwachsener und nur mit Schwimmhilfen betreten.

- 6.16. Die Rutsche darf nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten. Spielgeräte oder Schwimmhilfen sind auf der Rutsche nicht erlaubt. Kindern unter 6 Jahren ist das Rutschen nicht gestattet.

- 6.17. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt. (§§ 965 bis 984 BGB).

- 6.18. Sittlichkeitsdelikte, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus werden polizeilich geahndet.

## 7. Pfllegliche Badbenutzung

- 7.1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. Für die Beseitigung von Verunreinigungen erhebt der Förderverein Freibad Nöpke e.V. die dadurch entstehenden Kosten.
- 7.2. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.
- 7.3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Bereiche verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses sofort der Aufsicht mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

## 8. Haftung

- 8.1. Das Betreten des Freibades sowie das Benutzen der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden des Badegastes, die durch die Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens des Personals entstehen, haftet der Förderverein nur dann, wenn die Schäden grob fahrlässig verursacht worden sind. Für fahrlässig verursachte Schäden des Badegastes haftet der Förderverein nur, soweit die Schäden durch Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) oder die Schäden auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Badegastes beruhen.
- 8.2. Einer Pflichtverletzung des Fördervereins steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 8.3. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 8.4. Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- 8.5. Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Schadenersatzansprüche können nur beim Förderverein geltend gemacht werden.
- 8.6. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung sowie aller übrigen Rechtsgüter durch Dritte haftet der Förderverein nicht, soweit es nicht durch das Verhalten des Personals zu verantworten ist. Dieses gilt auch für auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge sowie für vor dem Freibad abgestellte Fahr- und Motorräder.
- 8.7. Eine Verpflichtung des Badepersonals, Geld- oder Wertsachen sowie Bekleidungsgegenstände zur Aufbewahrung anzunehmen, besteht nicht.